

Zulassungssatzung der Hochschule Biberach für den konsekutiven Masterstudiengang Holzbau-Ingenieur vom 25.01.2023

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Ziff. 2, 59 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) sowie aufgrund von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HWO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert am 11. Juni 2015 (GBl. S. 396), hat der Senat der Hochschule Biberach am 25.01.2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Holzbau-Ingenieur vergibt die Hochschule Biberach Studienplätze für das 1. Fachsemester nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung zum 1. Fachsemester muss einschließlich aller Nachweise für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Hochschule Biberach eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist im Onlinebewerbungsportal der Hochschule Biberach zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Bachelor, Diplom oder Äquivalent) nach einem technischen, überwiegend baubezogenen Studium.

2. Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen.
3. Eine Darstellung des bisherigen Werdegangs.

(3) Liegt das Zeugnis des Erststudiums für den gewählten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen der vorangegangenen Semester beruhen, eine gewichtete Durchschnittsnote enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass das Zeugnis des Erststudiums bis spätestens zum Vorlesungsbeginn des 1. Mastersemesters nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

§4

Zulassungsausschuss

(1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegen mindestens einem Zulassungsausschuss. Der Zulassungsausschuss schlägt der Leitung der Hochschule die geeigneten Bewerber vor.

(2) Der Zulassungsausschuss wird von der Leitung der Hochschule und dem Dekan der Fakultät Bauingenieurwesen und Projektmanagement bestimmt und setzt sich aus mindestens 2 Hochschullehrern zusammen. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Zulassungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Bauingenieurwesen und Projektmanagement nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Zulassungsverfahrens.

§5

Zulassungsverfahren

- (1) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer
 1. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 2. nach § 6 (1) und (2) mindestens die Note „gut“ (2,5) erreicht hat.

(2) Das Zulassungsverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt.

Die Zulassungskommission trifft in der ersten Stufe unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach § 6. In der zweiten Stufe wird mit den vorausgewählten Bewerbern ein Zulassungsgespräch nach § 7 geführt und eine Rangliste gemäß § 8 erstellt.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der

aktuellen Satzung der Hochschule Biberach über die allgemeinen Regelungen zum Hochschulzulassungs- und -auswahlverfahren der Hochschule Biberach unberührt.

§6 **Kriterien für die Vorauswahl (erste Stufe)**

(1) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Zulassungsgespräch eine Vorauswahl nach folgenden Kriterien statt:

- a) der Abschlussnote im ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Bachelor, Diplom oder Äquivalent) nach einem technischen, überwiegend baubezogenen Studium.
- b) einschlägige praktische Erfahrungen aus den Bereich des Projektmanagements, des Baumanagements und des Holzbaus
- c) anderweitige praktische Erfahrungen, die für Führungspositionen relevant sind.

(2) Die Vorauswahl erfolgt nach einer Note, die nach Maßgabe folgender Kriterien festgelegt wird:

- | | |
|---|-----------------------------------|
| 1. Note des Hochschulabschlusses | nach a) Gesamtnote |
| 2. praktische Erfahrung von 5 Monaten | nach b) 0,2 Verbesserung |
| 3. praktische Erfahrung von mehr als 18 Monaten | nach b) zusätzl. 0,1 Verbesserung |
| 4. praktische Erfahrungen von mehr als 12 Monaten | nach c) 0,1 Verbesserung |

(3) Aus der nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 ermittelten Note wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(4)) Bei Ranggleichheit gilt § 33 HZVO

(5) Die Zahl der zum Zulassungsgespräch einzuladenden rangbesten Bewerber beträgt das Dreifache der zur Verfügung stehenden Plätze im Masterstudiengang.

(6) An ausländischen Hochschulen erworbene Abschlüsse und Leistungsnachweise werden anerkannt, sofern gleichwertige Leistungen nachgewiesen werden. Die Note ist in das deutsche Notensystem umzurechnen. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§7 **(zweite Stufe)**

(1) Das Gespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen

und Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.

(2) Das Zulassungsgespräch wird in der Regel ca. 2 Wochen nach Bewerbungsschluss an der Hochschule Biberach durchgeführt. Die Bewerber werden von der Hochschule Biberach rechtzeitig zum Zulassungsgespräch eingeladen.

(3) Der Zulassungsausschuss führt mit jedem Bewerber ein Gespräch von mindestens 20 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.

(4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern des Zulassungsausschusses zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Ausschussmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.

(5) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber nach Motivation und Eignung für das Masterstudium das Gespräch auf einer Notenskala von 1 bis 5. Zur Differenzierung dürfen Zehntel-Noten gegeben werden.

(6) Das Zulassungsgespräch wird mit 5 bewertet, wenn der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber ist berechtigt, am nächstfolgenden Gesprächstermin im nächstmöglichen Zulassungsverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Hochschule schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§8

Erstellung der Rangliste für die Zulassungsentscheidung

(1) Die Rangliste für die Zulassungsentscheidung wird aus der in § 6 ermittelten Note (erste Stufe) und aus der Note des Zulassungsgesprächs gemäß § 7 (zweite Stufe) mit folgender Gewichtung erstellt:

1. Bewertung der ersten Stufe des Zulassungsverfahrens: 30 v. H.
2. Bewertung der zweiten Stufe des Zulassungsverfahrens: 70 v. H.

Die sich ergebende Note wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

(2) Bei Rangleichheit gilt § 33 HZVO

§9

Sonderregelungen

(1) Für Bewerber, die nicht den Bachelorstudiengang Projektmanagement/ Bauingenieurwesen oder den Bachelorstudiengang Holzbau-Projektmanagement an der Hochschule Biberach oder einen gleichartigen und gleichwertigen Studiengang absolviert

haben, kann festgelegt werden, ob und mit welchen Lehrveranstaltungen der Hochschule Biberach zusätzliche Fähigkeiten und zusätzliche Kenntnisse erworben werden müssen.

(2) Bewerber mit einem Bachelorabschluss im Umfang von 180 Leistungspunkten (ECTS) müssen in der Regel 30 Leistungspunkte zusätzlich zu dem Lehrangebot des konsekutiven Masterstudiengangs Holzbau-Ingenieur erwerben. Die zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden individuell festgelegt.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023/24

Biberach, 25.01.2023

Professor Dr. Andre Bleicher